

# ANSCHLUSSVEREINBARUNG

---

In anbetracht dass in Anwendung von Art. 4 des GVE und von Art. 2 des Grundreglements von PKWAL neben den obligatorisch angeschlossenen Personen auch das Personal von öffentlichen oder halböffentlichen Einrichtungen versichert werden kann;

beschliessen **PKWAL** einerseits und **AAAAAAAAAAAA** (nachstehend « die Einrichtung ») andererseits was folgt :

## **Art. 1 Anschluss**

Ab dem **TT.MM.JJJJ** wird das Personal der Einrichtung, welche zurzeit **PKWAL** angeschlossen ist, sofern es die im Grundreglement **PKWAL** festgelegten Bedingungen erfüllt, obligatorisch gemäss den nachstehenden Modalitäten für die Versichertenkategorie 1 an **PKWAL** angeschlossen.

## **Art. 2 Anmeldepflicht**

Die Einrichtung verpflichtet sich, **PKWAL** ohne Verzug alle von ihr angestellten Personen anzumelden (nachstehend „die Versicherten“). Sie verpflichtet sich im weiteren, monatlich und gemäss den Richtlinien von **PKWAL** dieser alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere: Gehälter, Gehaltsänderungen, Fälle von Arbeitsunfähigkeit, Todesfälle, Zivilstandsänderungen usw. Die Fälle von Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind von der Einrichtung an **PKWAL** zu melden, sobald sie das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kennt.

## **Art. 3 Nachlässigkeit bei der Information**

Die Folgen, welche wegen Nachlässigkeit bei der Uebermittlung der Informationen über die Versicherten oder wegen Uebermittlung fehlerhafter Daten entstehen, sind von der Einrichtung zu tragen.

## **Art. 4 Massgebendes und versichertes Jahresgehalt**

Für die Versicherten der Einrichtung, welche im Monatslohn entlöhnt werden, entspricht das massgebende Jahresgehalt dem 12-fachen monatlichen Brutto-AHV-Gehalt. Bei Gehaltsänderung wird das massgebende Jahresgehalt unter Berücksichtigung der Aenderung neu berechnet. Das massgebende Gehalt wird am 1. Januar jedes Jahres aufgrund der zwischen der Einrichtung und dem Versicherten vereinbarten Kriterien für die Entlohnung berechnet. Elemente der Entlohnung, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht berücksichtigt.

Falls die Einrichtung eine Leistungsprämie ausrichtet, wird diese bis zur maximalen Höhe von 5% von 12 Brutto-AHV-Gehältern im massgebenden Gehalt berücksichtigt. Die Beiträge werden monatlich erhoben, ungeachtet der Ausrichtungsart der Leistungsprämie.

Das versicherte Gehalt, auf welchem die Beiträge erhoben werden, entspricht dem massgebenden Gehalt nach Abzug eines Koordinationsbetrags von 15% des massgebenden Gehalts.

Für Versicherte, welche nicht im Monatslohn entlöhnt werden, werden die Beiträge aufgrund des ausbezahlten Bruttogehalts, reduziert um einen Koordinationsbetrag von 15%, berechnet. Für diese Versicherten entspricht das versicherte Jahresgehalt der Summe der im Verlaufe der letzten 12 Monate ausbezahlten Bruttogehälter, reduziert um den Koordinationsbetrag. Diese Bestimmung gilt analog für variable Bestandteile des Gehalts, Leistungsprämien ausgenommen.

### **Art. 5 Gesamtbeitrag**

Der Gesamtbeitrag (Sparbeitrag und Zusatzbeitrag) richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Grundreglements von **PKWAL**.

### **Art. 6 Sanierungsbeitrag**

Die Einrichtung entrichtet einen Sanierungsbeitrag von 1,5% des versicherten Gehalts gemäss den Bestimmungen von Art. 17 Absatz 2 GVE.

### **Art. 7 Verstärkungsbeitrag**

Die Einrichtung entrichtet einen zusätzlichen Verstärkungsbeitrag von 0,4% des versicherten Gehalts gemäss den Bestimmungen von Art. 10bis GVE.

### **Art. 8 Erhebung der Beiträge**

Die Einrichtung zieht die von den Arbeitnehmern geschuldeten Beiträge monatlich von den Gehältern ab; diese Beiträge werden zusammen mit dem entsprechenden Beiträgen der Einrichtung sowie den Beiträgen gemäss Art. 6 und 7 der vorliegenden Vereinbarung innert einer Frist von 30 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung durch **PKWAL** an diese überwiesen.

### **Art. 9 Finanzierung der AHV-Ueberbrückungsrente**

Wenn ein oder mehrere Versicherte der Einrichtung in den Genuss einer AHV-Ueberbrückungsrente gelangen, beteiligt sich die Einrichtung an den Kosten dieser Leistung gemäss dem diesbezüglichen Artikel des Grundreglements. Die entsprechenden Beiträge sind aufgrund der von **PKWAL** erstellten Rechnung und gemäss den in Art. 8 aufgeführten Modalitäten zu bezahlen.

### **Art. 10 Zahlungsverzug**

Falls die Einrichtung mit der Bezahlung der in den vorstehenden Artikeln 8 und 9 aufgeführten Beiträge in Verzug gerät, behält sich die Kasse das Recht vor, die Versicherten und die Aufsichtsbehörde zu informieren und Verzugszinsen zum Satz von 5% zu erheben.

### **Art. 11 Organisation und Verwaltung**

Die reglementarischen Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung von **PKWAL** sind in allen Punkten auf die Versicherten der Einrichtung anwendbar.

### **Art. 12 Rechte, Pflichten und Kompetenzen des Arbeitgebers**

Das Grundreglement von **PKWAL** ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung; alle Rechte, Pflichten und Kompetenzen, welche aufgrund seiner Bestimmungen dem Arbeitgeber zugewiesen sind, fallen im Rahmen der Anwendung dieser Vereinbarung der Direktion der Einrichtung zu.

### **Art. 13 Dauer und Kündigung**

Die vorliegende Vereinbarung ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen ; sie kann von jeder Partei jederzeit mittels eingeschriebenem Brief mindestens 6 Monate im voraus auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.

### **Art. 14 Kündigung**

Wenn die Einrichtung auf die Versicherung ihres Personals bei **PKWAL** verzichtet und die vorliegende Vereinbarung in Anwendung des vorstehenden Art. 13 kündigt, überweist **PKWAL** an die von der Einrichtung bezeichnete Vorsorgeeinrichtung:

- für die aktiven Versicherten: die Freizügigkeitsleistung, berechnet auf den Tag, an welchem die vorliegende Vereinbarung ihre Gültigkeit verliert,

- für die Rentenbezüger: das volle versicherungsmathematische Deckungskapital, welches am Tag, an welchem die vorliegende Vereinbarung ihre Gültigkeit verliert, gebildet war, berechnet aufgrund der am Tag der Kündigung von der Kasse verwendeten technischen Grundlagen,

unabhängig vom Deckungsgrad von **PKWAL** an diesem Datum.

Zum Ausgleich überweist die Einrichtung an **PKWAL** einen Betrag, welcher gemäss den Bestimmungen des Reglements über die Teilliquidation festgesetzt wird.

Der von der Einrichtung an **PKWAL** geschuldete Betrag wird fällig am Tag, an welchem die vorliegende Vereinbarung ihre Gültigkeit verliert und wird ab diesem Datum zum technischen Zinssatz für die Rentenbezüger von **PKWAL** verzinst. Eine allfällige Bezahlung dieses Betrags in Raten kann von den Parteien einvernehmlich vereinbart werden.

#### **Art. 15 Teilliquidation**

Bei Kündigung dieser Anschlussvereinbarung finden die vom Reglement über die Teilliquidation von **PKWAL** vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.

**PKWAL**

Der Präsident

Der Direktor

Sion, den : .....

**AAAAAAAAAAAA**

Unterschrift 1

Unterschrift 2

Ort und Datum : .....

*Die Vereinbarung wird im Doppel erstellt.*